

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich ohne Ortsangabe
vom 13./3. Mai 1664

Vergleich (*durch wechselseitige umfängliche Renunciationen (Lossagung)*) zwischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Graf von Ravensberg, und Ernst August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, als Bischof zu Osnabrück, über die bisher zwischen dem Stift Osnabrück und der Grafschaft Ravensberg strittig gewesenen Leuten, Liegenschaften und Gerechtigkeiten.

Nb. Von den Contrahenten und dem Domcapitel Osnabrück unter obigem Datum vollzogen.

Es tritt der Kurfürst dem Bischof von Osnabrück und dem Stifte ab:

1. Alle im Stift belegenen, bisher zur Grafschaft Ravensberg gehörig gewesenen freien und Eigenleute nebst ihren Höfen, Erben, Kotten, Leibeigenthum etc. etc. mit allen Pächten, Schulden, Diensten, Gülten, Zinsen, Schatzungen, Gefällen etc. etc. nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten etc. etc.
2. Die Holzgräfschaften über die beiden im Stift gelegenen Marken Hilter und Erpinger-Mark, nebst allen Pertinenzen (*Zugehörigkeit*) – desgleichen alle Holznutzungen, welche die Ravensbergischen Amtshäuser, Beamte, Gogräven und Bediente bisher aus dem Osnabrückschen genossen, bis auf das jährliche Kammerholz des Ravensbergschen Amtshauses Limberg.
3. Alle bisherigen Ansprüche auf die Gogerichte, Land- und Geschrei- Geding, freien Gerichte und Dependenz (*Abhängigkeiten*), wie solche in den Aemtern Iburg und Grönenberg und in specie über die Kirchspiele Dissen, Hilter, Lahr und Glaen bis an die Mühlenbach angegeben werden.
4. Alle Jagd und Fischerei im Stift bis an die „Landscheidung“ (*Grenze*). Nach Ueberweisung all dieses ist die Zahlung des veraccordierten Aequivalents (*vereinbarter gleichwertiger Ersatz*) an den Kurfürsten erfolgt – doch soll für im Anschlag Aufgenommenes, das nicht wirklich geliefert werden könnte, Satisfaction (*Zufriedenstellung*) erfolgen.

Der Bischof von Osnabrück als solcher und mit Consens seines Domcapitels cediert (*tritt ab*) für ewige Zeiten an den Kurfürsten, als Grafen von Ravensberg:

1. **Alle dem Bischof bis dahin zugehörig gewesenen eigenen und freien Leute der Grafschaft Ravensberg, mit ihren Höfen, Erben, Kotten etc. etc.**
2. Die Criminal-Jurisdiction im Amt Limberg nebst Dependenz und Gefällen; da Gogericht über das Kirchspiel Oldendorf, nebst dessen Bauerschaften Offel, Engershausen und Heringhausen; das Dorf Borninkhausen, nebst der Bauerschaft Emminghausen und Dependenz und Gefälle; das Landgeding in der Angelbeck.
3. Die Gogräfliche Jurisdiction und Cognition (*Erkenntnis*) über die Kirchspiele Wahlenbrück, Borgholt-hausen, Holle, zugehörige Bauerschaften etc. etc.
4. Den Anspruch auf das Gogericht zu Bünde, Hiddenhausen, Jollenbeck und in dem Kirchspiel Enger und Spenge.
5. Desgleichen alle Jagd und Fischerei bis zur Landscheidung.
6. Die Holzgerichte zu Dissen und Neukirchen, soweit solche in der Grafschaft Ravensberg gelegen, nebst allen Dependenz davon – unbeschadet natürlich der jura privatorum (*Rechte des Einzelnen*).

Beiderseits werden dann alle sonstigen Differenzen hierbei für gänzlich ausgeglichen und abgethan erklärt – beiderseits soll kaiserliche Genehmigung eingeholt – beiderseits dem Kammergericht zu Speyer von diesem Vergleich und der damit verbundenen Cassation (*Aufhebung*) bezüglicher Prozesse Kenntnis gegeben werden.